

STEUERAMT DES KANTONS AARGAU	Richtlinie Behandlungsfristen Steuer- verwaltung	Ausgabedatum: 31. Dezember 2008
Bd. II Reg. 16.4		Änderungen:
www.steuern.ag.ch		Gültig für: 2009

Aufgrund der Richtlinie über die Behandlungsfristen der kantonalen und der kommunalen Steuerverwaltungen in Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren (Richtlinie Behandlungsfristen Steuerverwaltung) vom 19. Dezember 2001 legt der Regierungsrat des Kantons Aargau mit Beschluss vom 10. Dezember 2008 für das Jahr 2009 folgende Jahresziele fest:

1.

Die Steuerkommissionen haben von den zu veranlagenden Einkommens- und Vermögenssteuern einschliesslich Einsprachen bis Ende 2009 70 % der Steuern 2008 zu eröffnen. Bei den Steuern 2007 müssen 96 % und bei den Steuern 2006 98 % eröffnet sein.

2.

Das Departement Finanzen und Ressourcen (Kantonales Steueramt) hat von den zu veranlagenden Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen einschliesslich der Einsprachen bis Ende 2009 40 % der Steuern 2008 zu eröffnen. Bei den Steuern 2007 müssen 82 % und bei den Steuern 2006 97 % eröffnet sein.

3.

Per Ende 2009 bestehen in den nachfolgenden Veranlagungs- und Vollzugsbereichen maximal folgende Pendenzen:

- a) 150 hängige Steuerbefreiungsgesuche;
- b) 350 hängige Nachsteuerveranlagungsverfahren und 30 hängige Einspracheverfahren;
- c) 200 hängige Erbschafts- und Schenkungssteuerveranlagungsverfahren und 30 hängige Einspracheverfahren;
- d) 100 hängige Neuberechnungen für quellensteuerpflichtige Personen mit ausserkantonalen Arbeitgebenden und 200 hängige Rückerstattungsgesuche.

4.

Bis zum Ende des der Einleitung des Verfahrens folgenden Jahres sind zu eröffnen:

- Grundstückgewinnveranlagungen,
- Jahressteuerveranlagungen,
- Grundstücksschätzungen sowie
- Entscheide über Revisionsgesuche.

Als Zeitpunkt der Einleitung gilt der Eingang der Grundbuchmeldung bzw. der Meldung der steuerbaren Leistung oder die Deklaration durch die steuerpflichtige Person, falls diese früher als die vorgenannten Meldungen erfolgt. Einspracheentscheide sind innert 18 Monaten zu eröffnen.

Die unter Ziff. 4 genannten Fristen stehen still während der Einholung einer Stellungnahme, eines Gutachtens oder eines Fachberichts durch Amtsstellen, Fachspezialisten bzw. Fachspezialistinnen oder während den Steuerpflichtigen gegenüber gewährten Fristerstreckungen, angesetzten Mahnfristen und mitgeteilten Sistierungen.

5.

Das Departement Finanzen und Ressourcen (Kantonales Steueramt) wird beauftragt, die Jahresziele in geeigneter Form bekannt zu machen.